

Positionspapier zu einem Wahlrecht für Kinder

Die Entscheidung des BVerfG zum Wahlrechtsausschluss der Vollbetreuten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 29.1.2019 entschieden, dass der generelle Wahlrechtsausschluss von Personen, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWahlG), gegen das Grundgesetz verstößt.¹ Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG in unzulässiger Weise davon ausgeht, dass alle „Vollbetreuten“ nicht über die für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen.² Das BVerfG betonte u. a. die Funktion von Wahlen, die darin gesehen wird, die „freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten“³ zu gewährleisten.

Kinder und Vollbetreute – eine zumindest juristisch vergleichbare Personengruppe

Vor dem Hintergrund, dass Minderjährige – jedenfalls hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Geschäftsfähigkeit innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs – der Personengruppe der Vollbetreuten gleichgestellt werden, stellt sich die Frage, ob der generelle Ausschluss von Minderjährigen vom Wahlrecht nicht ebenfalls als willkürlich zu bezeichnen ist.

Fähigkeiten und Rechte von Kindern und Jugendlichen

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erleben wir Kinder und Jugendliche, die teilweise über ein sehr ausgeprägtes politisches Bewusstsein verfügen. Auch die aktuellen Proteste der *fridaysforfuture*-Bewegung zeugen von einem politischen Gestaltungswillen der Heranwachsenden. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Auch ohne die ausdrückliche Normierung eines Kindergrundrechts wird anerkannt, dass Kinder Grundrechtsträger sind.⁴ Deshalb sind auch sie an allen Fragen und Angelegenheiten der politischen Gemeinschaft zu beteiligen.

Im Zentrum der repräsentativen Demokratie steht der Vorgang der Wahl. Hiervon sind junge Menschen durch die Festsetzung des Wahlalters auf 18 bzw. 16 Jahre ausgeschlossen. Sie können an dem so wichtigen Kommunikationsprozess zwischen Regierenden und Regierten nicht teilnehmen. Ihre Meinung findet keine politische Repräsentanz in den Parlamenten. Und das, obwohl die UN-Kinderrechtskonvention in Art. 12 ausdrücklich vorsieht, dass Kinder das Recht haben, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Darüber hinaus verpflichtet Art. 12 UN-KRK die Vertragsstaaten dazu, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

In konsequenter Ableitung der Entscheidung des BVerfG zum Wahlrechtsausschluss der Vollbetreuten und unter Berücksichtigung der UN-KRK und der Tatsache, dass jeder Mensch von Geburt an Grundrechtsträger – und damit auch Träger des Wahlrechts – ist, treten wir als ELAGOT-NRW für ein Kinderwahlrecht ein.

¹ Konkret wurde ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl) und gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung) festgestellt.

² BVerfG, 29.1.19, NJW 2019, 1201, (1210).

³ BVerfG, 29.1.19, NJW 2019, 1201, (1204)

⁴ BVerfGE 24, 119 (144); BVerfGE 37, 217 (252); BVerfGE 47, 46 (74); BVerfGE 79, 51 (63); BVerfG NJW 2008, 1287 (1289); BVerfGE 133, 59 (73); BVerfG NZFam 2017, 261 (265).

Es ist unsere Überzeugung, dass es niemandem zusteht, die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts im Sinne der Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu überprüfen oder diese abzusprechen. Die Entscheidung des BVerfG zum Wahlrechtsausschluss von Betreuten und die daraufhin ergangene Entscheidung des Deutschen Bundestages, dieser Personengruppe ein assistiertes Wahlrecht zu eröffnen, entsprechen dieser Überzeugung. Alle Versuche, die Fähigkeit zur verantwortlichen Wahl zu überprüfen, führen zwangsläufig zu Diskriminierungen und sind damit demokratiefeindlich.

Praktische Ausgestaltung eines Kinderwahlrechts

Vorschläge für ein Stellvertreterwahlrecht oder ein Familienwahlrecht weisen paternalistische Tendenzen auf. Sie sind nicht in der Lage, die Beteiligungsrechte von jungen Menschen ausreichend zu berücksichtigen, da sie nicht garantieren, dass die Eltern im Sinne der Kinder stimmen. Auch wird der mit einem Kinderwahlrecht prognostizierte Zuwachs an direkter Mitbestimmung und das Anerkennen ihres Subjektstatus auf diese Weise nicht realisiert werden. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht keine Stellvertretung kennt und das aktive Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nicht übertragen oder abgetreten werden kann.

Im Sinne der o. g. Überzeugung kann nur der einzelne Mensch darüber entscheiden, ob er die für die Wahlentscheidung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt.

Ein Ereignis aus der jüngeren Vergangenheit weist den Weg für eine praktische Ausgestaltung eines Kinderwahlrechts: Nach der Änderung des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlgesetzes durch den Deutschen Bundestag am 9.4.19, wodurch der generelle Wahlrechtsausschluss von Vollbetreuten zum 1.7.2019 aufgehoben wurde,⁵ haben Vertreter der Bundestagsfraktionen der GRÜNE, FDP und LINKE das Bundesverfassungsgericht angerufen, da sie für die Personengruppe der Vollbetreuten hinsichtlich der in Deutschland am 26.5.2019 stattfindenden Europawahl einen verfassungsrechtlich nicht zulässigen Wahlausschluss sahen.⁶ Das BVerfG hat in der daraufhin ergangenen Eilentscheidung festgestellt, dass Angehörige dieses Personenkreises auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind.⁷ Diese Lösung erscheint auch hinsichtlich der Einführung eines Kinderwahlrechts sinnvoll. Dann müsste Minderjährigen auf Antrag ein Wahlschein erteilt werden.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung erscheint ein Verfahren als sinnvoll, das die selbstbestimmte Entscheidung der jungen Menschen gewährleistet. Dieses könnte analog zur Wahlassistenz erfolgen, die in § 14 Abs. 5 BWahlG nunmehr geregelt ist.⁸ Dort heißt es: „Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

beschlossen am 3.7.2019

Vorstand der Ev. Landesarbeitsgemeinschaft NRW (ELAGOT-NRW)

⁵ BT-Drs. 19/9228, 2, 14; Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18.6.2019 (BGBl. I S. 834).

⁶ Siehe der entsprechende Antrag: https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/behindertenpolitik/Wahlrecht_Einstweilige_Anordnung_Bundesverfassungsgericht.pdf (zuletzt abgerufen am 7.6.2019, 12:20 Uhr).

⁷ BVerfG BeckRS 2019, 6147.

⁸ Vgl. BT-Drs. 19/9228, 5, 14 und Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18.6.2019 (BGBl. I S. 834).